



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

32. Jahrgang

Potsdam, den 24. Juni 2021

Nummer 18

Sechstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Vom 23. Juni 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

§ 65 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 35 S. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen“ gestrichen.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel zur pädagogischen Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. Juni 2021

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke